

BGer C 250/00 vom 29. März 2001

Bundesgericht, 2001-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_250_00

FR: TF C 250/00 du 29 mars 2001

IT: TF C 250/00 del 29 marzo 2001

Regeste

Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 24 AVIG gilt als Zwischenverdienst jedes Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, das der Arbeitslose innerhalb einer Kontrollperiode erzielt (Abs. 1). Der Versicherte hat innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags für Tage, an denen er einen Zwischenverdienst erzielt (Abs. 2 Satz 1). Als Verdienstaufschlag gilt die Differenz zwischen dem in der Kontrollperiode erzielten Zwischenverdienst, mindestens aber dem berufs- und ortsüblichen Ansatz für die betreffende Arbeit, und dem versicherten Verdienst (Abs. 3 Satz 1). Der Anspruch nach Abs. 2 besteht längstens während der ersten 12 Monate einer solchen Beschäftigung; bei Versicherten mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern sowie bei Versicherten, die über 45 Jahre alt sind, besteht er während längstens 2 Jahren (Abs. 4).

E. 2

Gestützt auf das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 2. Dezember 1997 zahlte die Arbeitslosenkasse der Beschwerdeführerin für die gesamte, vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1996 dauernde erste Rahmenfrist für den Leistungsbezug Arbeitslosenentschädigung in Form eines Differenzausgleichs zu den von ihr während dieses Zeitraums mit zwei Teilzeittätigkeiten am Spital X. _____ und an der Universität Y. _____ erzielten Lohn nach. Wie das kantonale Gericht zutreffend festgestellt hat, war ihre Berechtigung zum Bezug von Kompensationszahlungen gemäss Art. 24 Abs. 4 AVIG damit ab 1. Januar 1997 erschöpft, woran die Vorbringen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nichts zu ändern vermögen. Namentlich kann sie aus der Antwort der Arbeitslosenkasse vom 13. Februar 1998 auf ihre Anfrage vom 22. Januar 1998 nichts zu ihren Gunsten ableiten. Wenn die Kasse bestätigte, dass die Beschwerdeführerin infolge des während der vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1996 dauernden Rahmenfrist für den Leistungsbezug erzielten Zwischenverdienstes den Höchstanspruch auf 400 Taggelder nicht ausgeschöpft habe, trifft dies zwar zu, soweit es um die Taggeldberechtigung als solche geht. Soweit indessen der Anspruch auf Kompensationszahlungen nach Art. 24 AVIG in Frage steht, ist Abs. 4 dieser Gesetzesbestimmung massgebend, wonach der Anspruch auf diese Leistungen bei über 45 Jahre alten Versicherten während längstens 2 Jahren besteht. Unbehelflich ist schliesslich auch die Berufung auf das beigelegte Merkblatt "Info-Service Arbeitslosenversicherung" des seco von Juli 1999, das zum vorliegend interessierenden Punkt der Dauer des Anspruchs auf Kompensationszahlungen keine Aussagen enthält.

E. 3

Da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitsvermittlung, Bern, und dem Staatssekretariat für Wirtschaft zugestellt. Luzern, 29. März 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
Der Präsident der III. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.